

## Gebührensatzung zur Satzung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen in der Stadt Rüthen vom 15.06.1992

(§ 2 Abs. 2 und 3 geändert durch Beschluss der Stadtvertretung vom 13.12.2002,  
§ 3 Abs. 6 geändert durch Beschluss der Stadtvertretung vom 30.04.1997,  
§ 4 Abs. 1 geändert durch Beschluss der Stadtvertretung vom 26.11.1993, 01.12.1995,  
09.12.1996, 30.04.1999, 26.11.1997, 26.11.1999, 04.12.2000, 18.12.2001, 13.12.2002,  
14.12.2004, 02.12.2005, 01.12.2006, 18.11.2010, 24.11.2011, 22.11.2012, 27.11.2014,  
26.11.2015, 23.11.2017, 16.12.2020)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 1991 (GV. NW. S. 214), der §§ 8 und 9 (1) des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.01.1992 (GV. NW. S. 32), des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz -AbfG-) vom 27.08.1986 (BGBl. I S. 1410, berichtigt im BGBl. I S. 1501), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.05.1990 (BGBl. I. S. 870) und aufgrund des § 81 (1) Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26.06.1984 (GV. NW. S. 419). zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV. NW. S. 432) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I. S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.08.1990 (BGBl. I S. 1853) in Verbindung mit der Satzung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen in der Stadt Rüthen vom 15.06.1992 hat die Stadtvertretung Rüthen am 16.12.2020 folgende Gebührensatzung beschlossen:

### § 1 Abfallbeseitigungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallbeseitigung erhebt die Stadt Rüthen zur Deckung der Kosten der Abfallbeseitigung gemäß §§ 6, 7 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) Abfallbeseitigungsgebühren.

### § 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer der nach Maßgabe der Satzung über den Anschluss- und Benutzungszwang für die Abfallbeseitigung in der Stadt Rüthen an die Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.

(2) Bei Eigentumswechsel erlischt die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers mit dem letzten Tage des Kalenderhalbjahres, in dem der Wechsel stattgefunden hat. Gleichzeitig beginnt die Gebührenpflicht des neuen Eigentümers. Unterlassen es die bisherigen oder der neue Eigentümer, den Eigentumsübergang anzuzeigen, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die in der Übergangszeit fällig geworden sind.

(3) Die Gebührenpflicht beginnt am 01.01.2003, bei Zugängen mit dem 1. Tage des Kalenderhalbjahres, der auf den Beginn der Benutzung der Abfallbeseitigung folgt. Sie endet mit dem letzten Tage des Kalenderhalbjahres, in dem die Benutzung endet.

### § 3 Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühr ist

a) bei Wohngrundstücken die Zahl der auf dem angeschlossenen Grundstück wohnenden Personen mit 1. oder 2. Wohnsitz,

b) bei Grundstücken oder Grundstücksteilen, die nicht Wohnzwecken dienen, der anstatt der Personenzahl festgesetzte Einwohnergleichwert,

c) bei gemischter Nutzung des Grundstücks nach a) und b) sowohl die Anzahl der auf dem angeschlossenen Grundstück wohnenden Personen als auch die Summe der festgesetzten Einwohnergleichwerte.

(2) Maßgebend für die Veranlagung sind die an den Stichtagen ermittelten Personenzahlen und Einwohnergleichwerte.

(3) Die Einwohnerzahlen werden anhand der bei der örtlichen Meldebehörde geführten Einwohnermeldedatei ermittelt. Stichtage für die Veranlagung der Einwohner und die Berechnung der Einwohnergleichwerte sind jeweils der 31.12. und 30.06. eines jeden Jahres für die folgenden Kalenderhalbjahre. Die Personenzahl und Einwohnergleichwerte werden 2 x jährlich zu den Stichtagen festgestellt und für das jeweils folgende Kalenderhalbjahr nicht verändert.

(4) Werden Grundstücke nach dem Stichtag angeschlossen, so gilt als Stichtag der Tag, an dem die Gebührenpflicht entsteht.

(5) Für die Festsetzung von Einwohnergleichwerten gilt die nachfolgende Regelung. Angefangene Berechnungseinheiten werden als volle gezahlt:

- |   |                            |
|---|----------------------------|
| a) Krankenhäuser, Sanatorien, Entbindungs-, Kinder-, Altenheime, Lazarette u. ähnliche Einrichtungen<br>ein Bett (Sollstärke) | = 2 Einwohnergleichwerte   |
| b) Schulen, Kindergärten, Schulungsstätten und Kindertagesstätten je 10 Personen<br>(Schüler, Kinder, Lehrer, Personal)       | = 1 Einwohnergleichwert    |
| c) Jugendherbergen je 10 Betten   | = 1 Einwohnergleichwert    |
| d) öffentliche Verwaltungen, Banken, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen<br>je 2 Beschäftigte                             | = 1,5 Einwohnergleichwerte |
| e) selbständig Tätige der freien Berufe mit Geschäfts- oder Praxisräumen je 2 Beschäftigte                                    | = 3 Einwohnergleichwerte   |
| f) selbständige Handelsvertreter und Versicherungsvertreter<br>je 1 Beschäftigter   | = 1 Einwohnergleichwert    |

- |   |  |
|---|--|
| g) Betriebe des Gaststätten u. Beherbergungsgewerbes<br>bis zu 4 Beschäftigte einschl. je Beschäftigter<br>jeder weitere Beschäftigte   | = 4 Einwohnerequivalente<br>= 3 Einwohnerequivalente |
| h) Kasernen und militärische Einrichtungen<br>je 3 Soldaten und Beschäftigte  | = 2 Einwohnerequivalente                             |
| i) Lebensmitteleinzelhandel und Großhandel<br>je Beschäftigter  | = 5 Einwohnerequivalente                             |
| j) Lebensmitteleinzelhandel in Form der Selbstbedienung<br>je Beschäftigter   | = 6 Einwohnerequivalente                             |
| k) sonstiger Einzel- und Großhandel<br>je Beschäftigter   | = 3 Einwohnerequivalente                             |
| l) Industriebetriebe, Handwerk und übriges<br>Gewerbe (einschl. Bäckerei u. Metzgerei)<br>je 2 Beschäftigte   | = 3 Einwohnerequivalente                             |
| m) Für Friedhöfe, Schwimmbäder, Kirchen,<br>Dorfgemeinschaftshäuser und ähnliche Einrichtungen ohne<br>ständige Bewirtschaftung und Benutzung werden am<br>tatsächlichen Abfallaufkommen orientierte<br>Einwohnerequivalente festgesetzt. |  |

(6) Sollte im Einzelfall bei Gewerbebetrieben und dergleichen die Höhe der Gebühr nach dieser Satzung in einem Missverhältnis zur in Anspruch genommenen Abfallbeseitigung stehen, kann die Gebühr im Rahmen der tatsächlichen Inanspruchnahme angepasst werden. Das gleiche gilt für Gewerbebetriebe und dergleichen, auf die die Merkmale für die Festsetzung der Einwohnerequivalente nicht zutreffen.

Dabei gilt als Norm, dass 14-tägig je Einwohner bzw. Einwohnerequivalent ca. 30 l Abfall anfallen.

(7) Beschäftigte im Sinne von (5) sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende). Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind und Beschäftigte, die weniger als die Hälfte ihrer Arbeitszeit auf dem angeschlossenen Grundstück tätig sind, werden nur zu 1/4 veranlagt.

#### § 4 Höhe der Gebühr

(1) Die jährliche Benutzungsgebühr für die Restmüllabfuhr beträgt je Einwohner bzw. Einwohnerequivalent 64,00 Euro.

Die Mindestgebühr für jedes angeschlossene Grundstück beträgt 160,00 Euro.

Die jährliche Gebühr für die Bioabfallabfuhr beträgt je Einwohner bzw. Einwohnerequivalent 14,00 Euro.

Die Mindestgebühr für jedes angeschlossene Grundstück beträgt 35,00 Euro.

(2) Bei der Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren nach Absatz 1 bleiben das 4. und jedes weitere Kind im Sinne der lohnsteuerrechtlichen Vorschriften je Familienverband auf Antrag unberücksichtigt. Dabei werden die Kinder, die nicht in der Stadt mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet sind, nicht dem Familienverband zugerechnet.

## § 5

### Auskunftspflicht, Kontrolle, Schätzung

(1) Die Anschlusspflichtigen sind verpflichtet, der Stadt Rüthen die zur Feststellung der Gebühr erforderlichen Angaben zu erteilen.

(2) Die Stadt Rüthen ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

(3) Sofern der Stadt Rüthen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Stadt Rüthen die Veranlagung aufgrund einer Schätzung durchführen.

## § 6

### Gebührenbescheide, Fälligkeit

Die Gebühren werden durch Heranziehungsbescheid der Stadt Rüthen festgesetzt. Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach den Vorschriften über die Entrichtung der Grundsteuer.

## § 7

### Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen sind die §§ 163, 222 und 227 der Abgabenordnung in Verbindung mit S 12 des Kommunalabgabengesetzes entsprechend anzuwenden.

## § 8

### Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

(1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 25. März 1960 (GV. NW S. 47, SGV. NW. 303) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 510, SGV. NW. 2010) in der jeweils gültigen Fassung.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Fassung vom 23.11.2017 außer Kraft.